Grandson, dessen Besatzung von 412 Eidgenossen Karl der Kühne von Burgund am 28. Februar 1476 im See ertränken oder an Bäumen aufknüpfen ließ.

Die beiden Tafeln sind, auch wenn ihre Fertigstellung ein Jahr früher angesetzt wird als die Bezahlung, das erste Werk von Manuel nach seinem Aufenthalt in Mailand, das auf uns gekommen ist. Wer erwartet, daß sie etwas ganz Neues in seiner künstlerischen Entwicklung bringen, italienisch sich darbieten, wird enttäuscht. Plastisch einfach, ganz auf den wirkungsvollen Umriß gestellt, in der Malweise dem stattlichen Format angepaßt eher grob und summarisch, bis an die Gesichter, erweisen sie sich mehr den Errungenschaften des Totentanzes verpflichtet als Italien. Vieles, was dieses dem Künstler neu zu geben vermochte, hatte auf hundert Wegen bereits nach Bern gelangen können. Der Mailänder Zug ist ja nur eine Bestätigung bereits bestehender Beziehungen, nicht erst Anfang. Zu dem Heiligen Achatius hat wohl der gleiche Johanniter-Komtur Rudolf von Fridingen Modell gestanden wie für den Johanniter-Ritter im 7. Feld des Totentanzes, Übereinstimmung ist vorhanden vom Scheitel bis zur Sohle. An die Heilige Barbara erinnert die Gestalt der Königin im 11. Doppelbild des Tanzes. Die Farben der beiden Tafeln sind im jetzigen Zustand durch einen ziemlich neuen, bräunlich lasierenden Firnis gedämpft. Die etwas unpersönliche Glätte und Feierlichkeit der Gesichter erklärt sich daraus, daß die zwei Heiligen Begleiter eines verlorenen Haupt- und Mittelbildes sind.

Vor allem die Landschaft spricht in den Außenseiten des Grandson-Altars. Sie blickt nicht nur in kleinem Ausschnitt zum Fenster herein wie auf den Tafeln von 1515, sondern ist selber Schauplatz des geschilderten Geschehens. Der steile Felsturm steht beherrschend in der Mitte. Zum erstenmal erscheinen die ernsten Baumsäulen als Ordner für Bildfläche und Blickrichtung. Die Märtyrer, überaus zahlreich und im Vordergrund recht groß, aber sehr schonungsvoll und weich gemalt, sind wenig individualisiert. Sie haben noch Anteil an der zarten Blankheit der Gestalten in den Tafeln von 1515.

Als Italien verpflichtet gelten gelegentlich die Silberstiftzeichnungen der beiden «Schreibbüchlein», im besondern die Frauen-